LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/19692**

03.06.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Schaffung eines finanziellen Ausgleichs für Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 2 Absatz 5 Satz 2 Konnexitätsausführungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

A Problem

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) liegt erstmalig eine Ausgleichsverpflichtung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) aufgrund mehrerer Gesetzes- und Verordnungsvorhaben vor, die zusammen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu einer wesentlichen Belastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände führen.

Im Geschäftsbereich des MAGS sind die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen im Rahmen einer kumulativen Betrachtung der verursachten Belastungen zu berücksichtigen:

- Das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021,
- das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. April 2022,
- das Gesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlages für Kinder nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz) vom 30. Juni 2022 beziehungsweise das Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2025 und
- die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Konsum von Cannabis (Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung) vom 23. April 2024.

Die aus diesen Rechtsetzungsakten resultierenden Belastungen ergeben sich im Einzelnen aus den beiliegenden Kostenfolgeabschätzungen nach § 3 KonnexAG.

Die Kostenfolgeabschätzung zum Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. April 2022 wurde vor dem Hintergrund bestehender Unstimmigkeiten vollständig überarbeitet.

Infolgedessen ergibt sich aus der Durchführung der aufgeführten Gesetze und Verordnungen erstmals 2023 in Summe eine oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 25 Cent pro

Datum des Originals: 02.06.2026/Ausgegeben: 12.06.2026

Einwohner (vgl. Gesetzesbegründung LT-Drs. 13/5515 S. 23) liegende Belastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Unter Zugrundelegung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus vom 15. Mai 2022 belief sich die Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt 17.964.420 Personen. Der hieraus folgende Betrag von 4.491.105 Euro, ab dem eine wesentliche Belastung anzunehmen ist, wird mit einer Gesamtbelastung von 4.805.712 Euro überschritten.

In den Folgejahren ergibt sich in Summe mit der im Jahr 2024 in Kraft getretenen Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung ebenfalls eine Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle.

Dabei wird die zum Jahr 2025 erfolgte bundesrechtliche Erhöhung des Sofortzuschlags bereits in diesem Jahr bei den aus dem Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz resultierenden Belastungen berücksichtigt.

Mit den aus der ausstehenden Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen resultierenden Entlastungen der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände erreichen die im Geschäftsbereich des MAGS zu berücksichtigenden Belastungen zum 1. Januar 2027 gemeinsam nicht mehr die Schwelle zu einer wesentlichen Belastung.

Im Ergebnis der Prüfung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG ist in den Jahren 2027 ff. die Schwelle der wesentlichen Belastung nicht überschritten, wohl aber in den Jahren 2023 bis 2026. Daher ist nur für die Jahre 2023 bis 2026 ein Belastungsausgleich vom Land zu zahlen unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen mit der angenommenen Entlastung der Kommunen zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Ausgleichsverpflichtung.

Kernstück des Gesetzentwurfs ist das in Artikel 5 enthaltene Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs nach § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Belastungsausgleichsgesetz MAGS – BAG MAGS). Dieses schafft gemäß Artikel 78 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung und § 1 Absatz 1 Satz 1 KonnexAG finanzielle Ausgleiche (Belastungsausgleiche) einschließlich Verteilschlüsseln für die aus den aufgeführten Gesetzen und Verordnungen resultierenden wesentlichen kommunalen Belastungen in den Jahren 2023 bis 2026.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs sieht die Aufhebung des Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vor, da das bezeichnete Gesetz mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2027 keine zu berücksichtigenden Belastungen mehr entfaltet.

Darüber hinaus werden gemäß § 6 Satz 4 KonnexAG in die aufgabenübertragenden Gesetze und Verordnungen Verweise auf die Regelung des Belastungsausgleichs in einem gesonderten Belastungsausgleichsgesetz aufgenommen.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Mit Inkrafttreten des Gesetzentwurfs sind die vorgesehenen Belastungsausgleiche
- in Höhe von jeweils 950.000 Euro für die Jahre 2023 bis 2026 für das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021,
- in Höhe von 2.895.712 Euro für das Jahr 2023, 2.319.279 Euro für das Jahr 2024, 2.357.079 Euro für das Jahr 2025 und in Höhe von 2.428.662 Euro für das Jahr 2026 für das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. April 2022,
- in Höhe von jeweils 960.000 Euro für das Jahr 2023 und 2024 und 1.300.000 Euro für das Jahr 2025 für das Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz vom 30. Juni 2022 und in Höhe von 1.300.000 Euro für das Jahr 2026 für das Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2025 sowie
- in Höhe von 288.201 Euro für das Jahr 2024 und jeweils 247.029 Euro für das Jahr 2025 und das Jahr 2026 durch die Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung vom 23. April 2024

aus dem Landeshaushalt zu begleichen.

Insgesamt belaufen sich die ausgleichspflichtigen Belastungen damit auf 4.805.712 Euro für das Jahr 2023, 4.517.480 Euro für das Jahr 2024, 4.854.108 Euro für das Jahr 2025 und 4.925.691 Euro für das Jahr 2026.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die mit dem Gesetzentwurf aufgrund der verfassungsrechtlichen Ausgleichsverpflichtung nach Artikel 78 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG vorgesehenen Ausgleichszahlungen für die aus mehreren Gesetz- und Verordnungsvorhaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zusammen resultierende wesentliche Belastung bewirken eine deutliche Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Nach Inkrafttreten der Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes verbleibende Belastungen im Geschäftsbereich bleiben bei der Prüfung von Ausgleichsverpflichtungen nach § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG im Rahmen der Regularien des § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG zu berücksichtigen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die Digitalisierung von Staat und Verwaltung.

K Befristung

Eine Befristung ist aufgrund der fortlaufenden Relevanz der umfassten Belastungen im Rahmen des § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Schaffung eines finanziellen Ausgleichs für Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 2 Absatz 5 Satz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
Artikel 1 **Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes**	**Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)**
Das Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 durch die folgende Angabe ersetzt:	**Inhaltsübersicht**
„§ 1 Zweck des Gesetzes, Belastungsausgleich“.	§ 1 Zweck des Gesetzes
2. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„**§ 1** **Zweck des Gesetzes, Belastungsausgleich**“.	**§ 1** **Zweck des Gesetzes**
	(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung sowie Angebote zur Teilhabe an Arbeit nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die

Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dieses Gesetz ist unter Beachtung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419) und des § 1 des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, anzuwenden.

(2) Das Gesetz soll die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und der Menschen mit Behinderung und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen. Es soll ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch schützen.

(3) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Leistungserbringung auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Sie sollen den Menschen eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

(4) Die Menschen sollen insbesondere

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,

6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
7a. frei von Diskriminierung am Arbeitsleben teilnehmen und ihr Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen ausüben, was auch den Schutz vor Gewalt und Belästigungen umfasst,
8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen, die sich für die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden aus diesem Gesetz ergeben, wird im Belastungsausgleichsgesetz MAGS vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geregelt.“

Artikel 2
Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**§ 1**
Träger der Sozialhilfe, Belastungsausgleich“.

§ 1
Träger der Sozialhilfe

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, erbringen. Satz 1 gilt auch für

1. die Leistungserbringung nach dem Dritten Kapitel Dritter Abschnitt des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
2. die Leistungserbringung nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

2. Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen, die sich für die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe aus diesem Gesetz ergeben, wird im Belastungsausgleichsgesetz MAGS vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geregelt.“

Artikel 3
Änderung der Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung

Die Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung vom 23. April 2024 (GV. NRW. S. 248) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„**§ 1**
Zuständigkeit, Belastungsausgleich

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 4 und 5 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, wird auf die Gemeinden übertragen. Ausgenommen davon ist die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in militärischen Bereichen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes.

(2) Der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen, die sich für die kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie die kreisfreien Städte als zuständigen Behörden nach dieser Verordnung ergeben, wird im Belastungsausgleichsgesetz MAGS vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geregelt.“

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Konsum von Cannabis (Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung – COwiVO)

§ 1
Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 4 und 5 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) wird auf die Gemeinden übertragen. Ausgenommen davon ist die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in militärischen Bereichen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes.

Artikel 4
Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs nach § 2 Absatz 5 Satz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Belastungsausgleichsgesetz MAGS – BAG MAGS)

§ 1
Belastungsausgleich

(1) Das Land gewährt pauschalierte finanzielle Ausgleiche (Belastungsausgleiche) für die Belastungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1. der Kreise und kreisfreien Städte
   a) als Beratungs- und Prüfbehörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetztes] geändert worden ist, aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714) und
   b) als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 778b) sowie nach dem Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1384)

sowie aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1181) und

2. der kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie kreisfreien Städte als zuständigen Behörden für die nach der Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung vom 23. April 2024 (GV. NRW. S. 248), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist.

Die Ausgleichszahlungen betragen für das Jahr 2023 in Summe 4 805 712 Euro, für das Jahr 2024 in Summe 4 517 480 Euro, für das Jahr 2025 in Summe 4 854 108 Euro und für das Jahr 2026 in Summe 4 925 691 Euro.

(2) Für Belastungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt der Belastungsausgleich 2 895 712 Euro für das Jahr 2023, 2 319 279 Euro für das Jahr 2024, 2 357 079 Euro für das Jahr 2025 und 2 428 662 Euro für das Jahr 2026.

(3) Für Belastungen durch das Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz beträgt der Belastungsausgleich jeweils 960 000 Euro für das Jahr 2023 und für das Jahr 2024 sowie 1 300 000 Euro für das Jahr 2025. Für Belastungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt der Belastungsausgleich 1 300 000 Euro für das Jahr 2026.

(4) Für Belastungen aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt der Belastungsausgleich jeweils 950 000 Euro für das Jahr 2023, für das Jahr 2024, für das Jahr 2025 und für das Jahr 2026.

(5) Für Belastungen durch die Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung beträgt der Belastungsausgleich 288 201 Euro für das Jahr 2024 und jeweils 247 029 Euro für das Jahr 2025 und für das Jahr 2026.

§ 2
Verteilschlüssel

Die Verteilung der Ausgleichsbeträge nach § 1 Absatz 2 bis 4 auf die Kreise und kreisfreien Städte sowie der Ausgleichsbeträge nach § 1 Absatz 5 auf die kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie die kreisfreien Städte erfolgt auf Grundlage der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus vom 15. Mai 2022 zum Stand 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres.

§ 3
Fälligkeiten

Der finanzielle Ausgleich erfolgt für die auf das Jahr 2023 entfallenden Belastungen bis zum 31. Dezember 2026, für die auf das Jahr 2024 und das Jahr 2025 entfallenden Belastungen bis zum 31. Dezember 2027 und für die auf das Jahr 2026 entfallenden Belastungen bis zum 31. Dezember 2028.

§ 4
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung weitere Belastungsausgleiche für die aus den in § 1 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen resultierenden Belastungen durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die kommunalen Spitzenverbände sind in entsprechender Anwendung des § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5
Außerkrafttreten

Das Gesetz über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431) geändert worden ist, tritt am [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] außer Kraft.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Nach Artikel 78 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung und § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Satz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) besteht eine Ausgleichsverpflichtung des Landes gegenüber den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden, wenn mehrere Gesetzesvorhaben einer zuständigen Behörde zusammen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu einer wesentlichen Belastung führen.

Das vorliegende Artikelgesetz setzt die im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den Jahren 2023 bis 2026 bestehende Ausgleichsverpflichtung für die aus

- dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021,
- dem Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. April 2022,
- dem Gesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlages für Kinder nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz) vom 30. Juni 2022 in den Jahren 2023 bis 2025 beziehungsweise aus dem Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2025 im Jahr 2026 und
- der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Konsum von Cannabis (Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung) vom 23. April 2024

resultierenden Belastungen in Form eines Belastungsausgleichsgesetzes mit den hierfür erforderlichen Änderungen in den betroffenen Fachgesetzen und der betroffenen Fachverordnung um.

Die aus diesen Rechtsetzungsakten resultierenden Belastungen ergeben sich im Einzelnen aus den beiliegenden Kostenfolgeabschätzungen nach § 3 KonnexAG.

Die Kostenfolgeabschätzung zum Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. April 2022 wurde vor dem Hintergrund bestehender Unstimmigkeiten vollständig überarbeitet.

Infolgedessen ergibt sich aus der Durchführung der aufgeführten Gesetze und Verordnungen erstmals 2023 in Summe eine oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 25 Cent pro Einwohner (vgl. Gesetzesbegründung LT-Drs. 13/5515 S. 23) liegende Belastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Unter Zugrundelegung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus vom 15. Mai 2022 belief sich die Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt 17.964.420 Personen. Der hieraus folgende Betrag von 4.491.105 Euro, ab dem eine wesentliche Belastung anzunehmen ist, wird mit einer Gesamtbelastung von 4.805.712 Euro überschritten.

In den Folgejahren ergibt sich in Summe mit der im Jahr 2024 in Kraft getretenen Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung ebenfalls eine Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle.

Dabei wird die zum Jahr 2025 erfolgte bundesrechtliche Erhöhung des Sofortzuschlags bereits in diesem Jahr bei den aus dem Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz resultierenden Belastungen berücksichtigt.

Mit den aus der ausstehenden Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen resultierenden Entlastungen der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände erreichen die im Geschäftsbereich des MAGS zu berücksichtigenden Belastungen zum 1. Januar 2027 gemeinsam nicht mehr die Schwelle zu einer wesentlichen Belastung.

Im Ergebnis der Prüfung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG ist in den Jahren 2027 ff. die Schwelle der wesentlichen Belastung nach dem KonnexAG nicht überschritten, wohl aber in den Jahren 2023 bis 2026. Daher ist nur für die Jahre 2023 bis 2026 ein Belastungsausgleich vom Land zu zahlen unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen mit der angenommenen Entlastung der Kommunen zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

Nach Inkrafttreten der Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes verbleibende Belastungen im Geschäftsbereich bleiben bei der Prüfung von Ausgleichsverpflichtungen nach § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG im Rahmen der Regularien des § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG zu berücksichtigen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Die Änderung setzt die Vorgabe des § 6 Satz 4 KonnexAG um, nach der für den Fall, dass im Aufgabenübertragungsgesetz keine Belastungsausgleichsregelung enthalten ist, in § 1 dieses Gesetzes der Zusatz aufzunehmen ist, dass der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen im Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt wird.

Zu Artikel 2: Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Änderung setzt die Vorgabe des § 6 Satz 4 KonnexAG um, nach der für den Fall, dass im Aufgabenübertragungsgesetz keine Belastungsausgleichsregelung enthalten ist, in § 1 dieses Gesetzes der Zusatz aufzunehmen ist, dass der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen im Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt wird.

Zu Artikel 3: Änderung der Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung

Die Änderung setzt die Vorgabe des § 6 Satz 4 KonnexAG um, nach der für den Fall, dass im Aufgabenübertragungsgesetz keine Belastungsausgleichsregelung enthalten ist, in § 1 dieses Gesetzes der Zusatz aufzunehmen ist, dass der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen im Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt wird.

Zu Artikel 4: Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs nach § 2 Absatz 5 Satz 2 Konnexitätsausführungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Belastungsausgleichsgesetz MAGS – BAG MAGS)

Zu § 1 Belastungsausgleich

Absatz 1

Mit der Regelung werden in Umsetzung des Artikel 78 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung und § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG Belastungsausgleiche der jeweils betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für die aufgeführten Rechtsetzungsakte gewährt (Satz 1) und die sich in Summe ergebende Höhe der Ausgleichszahlungen für die Jahre 2023 bis 2026 benannt (Satz 2).

Absatz 2 bis 5

Die auf die von der Ausgleichsverpflichtung umfassten Rechtsetzungsakte entfallenden Belastungsausgleiche werden in der sich aus der jeweiligen Kostenfolgeabschätzung nach § 3 KonnexAG ergebenden Höhe gewährt.

Zu § 2 Verteilschlüssel

Die Verteilung der Ausgleichszahlungen auf die jeweils betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt nach deren Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Zu § 3 Fälligkeiten

Die Fälligkeitsdaten werden auf den 31. Dezember des Jahres 2026 für die auf das Jahr 2023 entfallenden Ausgleichszahlungen, auf den 31. Dezember des Jahres 2027 für die auf die Jahre 2024 und 2025 entfallenden Ausgleichszahlungen sowie auf den 31. Dezember 2028 für die auf das Jahr 2026 entfallenden Ausgleichszahlungen festgelegt.

Zu § 4 Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht der Landesregierung weitere Belastungsausgleiche für die aus den in § 1 aufgeführten Rechtsetzungsakten resultierenden Belastungen bei Vorliegen einer Ausgleichsverpflichtung nach § 2 Absatz 5 KonnexAG im Verordnungswege umzusetzen. Die zuständige oberste Landesbehörde hat fortlaufend das Vorliegen einer Zahlungsverpflichtung insbesondere nach § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen.

Zu § 5 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 5: Außerkrafttreten

Das Gesetz über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. April 2022 ist infolge der Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes zum 1. Januar 2027 aufzuheben, mit der die aus dem Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch resultierenden konnexitätsrelevanten Belastungen vollständig entfallen.

Zu Artikel 6: Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.